

Model United Nations Initiative Karlsruhe e. V.
c/o Anna Bartholomäi
Karlstr. 90
76137 Karlsruhe

vorstand@munika.kit.edu
www.munika.org
www.kamun.org

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR103388

MUNIKA e.V.
IBAN: DE82 6619 0000 0010 5371 00
BIC: GENODE61KA1
Volksbank Karlsruhe



Vereinsatzung

Model United Nations Initiative Karlsruhe e.V.

[06/2020]

§ 1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen Model United Nations Initiative Karlsruhe e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 [Zweck]

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Der Verein hat zur Aufgabe, seinen Mitgliedern sowie anderen Interessierten, besonders Studierenden, Einblicke in die Arbeitsweise internationaler Organisationen und allgemein in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft zu geben.
- (2) Dazu soll der Verein die Teilnahme von Delegationen an nationalen und internationalen Simulationsveranstaltungen ermöglichen sowie organisatorisch, logistisch und finanziell unterstützen. Durch diese Veranstaltungen soll den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, in optimalem Rahmen die Arbeitsweise internationaler Organisationen kennen zu lernen.
- (3) Neben einem besseren Verständnis für die Komplexität internationaler Organisationen sowie politischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge sollen die Teilnehmer in diesem Rahmen Fähigkeiten entwickeln und vertiefen, die für die weitere Ausbildung von unbestrittener Bedeutung sind. Dazu zählt u.a. der Ausbau rhetorischer und fremdsprachlicher Fähigkeiten durch Redebeiträge vor großen Plenen, um den Anforderungen der Diplomatie gerecht zu werden.



- (4) Die notwendigen Fähigkeiten sollen den Mitgliedern und Interessierten im Rahmen vorbereitender Treffen und Workshops vermittelt werden. Daneben sind zusätzliche Eigenleistungen der Teilnehmerinnen, wie z.B. Referate oder schriftliche Arbeiten, vorgesehen. Diese sollen sicherstellen, dass die Teilnehmer dem hohen Niveau nationaler wie internationaler Simulationsveranstaltungen entsprechend vorbereitet werden.
- (5) Zur Erreichung des Hochschulgruppenzieles soll der Verein eigene Simulationsveranstaltungen operativ durchführen, aber auch auf andere nationale und internationale Veranstaltungen durch Seminare und Schulungsveranstaltungen vorbereiten. Dabei wird eine Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen mit der gleichen Zielsetzung sowie erfahrenen Personen gesucht, um so die Erfahrungen der Mitglieder zu erhöhen und den internationalen Wissensaustausch voranzutreiben.

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr.

§ 5 [Mitarbeit und Mitgliedschaft]

- (1) Die Ziele ermöglichen, unabhängig von Mitgliedschaft, aktive Mitarbeit. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation ist dabei nicht hinderlich. MitarbeiterIn wird man formlos durch Mitarbeit.
- (2) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die daran interessiert ist, Kenntnisse im Bereich internationaler, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer, sozialer, kultureller und völkerrechtlicher Beziehungen zu erwerben und /oder zu vertiefen und die Zwecke des Vereins unterstützt. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich, Studierende sollen jedoch bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder die Aufnahme in eine Mitgliederliste.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchten, können durch Erklärung Fördermitglied werden und entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht. Mitglieder können durch schriftliche Einwilligung ihre Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft ändern.



- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied erklären.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Jahres wirksam wird
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der Mitgliedsorganisation oder
 - (c) Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen Zweck oder Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 [Organe]

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich ein Kuratorium zur Unterstützung der Vereinsarbeit einrichten.

§ 7 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden. Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Monaten gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen. Auf Einladung und Frist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.



§ 8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist halbjährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail durchgeführt werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und
 - (c) dessen Entlastung,
 - (d) Wahl des Vorstands und von mindestens einem Mitglied zur Rechnungsprüfung, dieses darf nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 8 oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorsitzenden des Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 [Kuratorium]

Sofern ein Kuratorium eingerichtet wird, haben Kuratoriumsmitglieder auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen lediglich Rede-, nicht aber Stimmrecht. Kuratoriumsmitglieder können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen sie ebenfalls Rede-, nicht aber Stimmrecht haben.

§ 10 [Finanzierung und Mitgliedsbeiträge]

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Über die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 11 [Haftung]

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 12 [Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

§ 13 [Salvatorische Klausel]

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Karlsruhe, den 15. Juni 2020